VERORDNUNG (EWG) Nr. 536/92 DER KOMMISSION

vom 2. März 1992

zur Verlängerung der Verordnung (EWG) Nr. 3270/91 über den bei der Einfuhr von Altantischem Lachs einzuhaltenden Mindestpreis

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3687/91 des Rates vom 28. November 1991 über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse (1), insbesondere auf Artikel 27 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Wegen ernster Störungen auf dem Gemeinschaftsmarkt für Lachs hat die Kommission mit der Verordnung (EWG) Nr. 3270/91 (2), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3382/91 (3), bei der Einfuhr von Altantischem Lachs die Einhaltung eines Mindestpreises vorgeschrieben.

Da in einigen Drittländern erhebliche Bestände an gefrorenem Lachs vorhanden sind und in diesen Ländern gleichzeitig große Mengen an frischem Lachs erzeugt werden, droht nach wie vor eine Destabilisierung des Gemeinschaftsmarktes. Die Ziele des Artikels 39 des Vertrages sind infolgedessen, insbesondere was das Erzeugereinkommen anbelangt, nach wie vor in Frage gestellt.

Es empfiehlt sich daher, die Anwendungsdauer der mit der Verordnung (EWG) Nr. 3270/91 erlassenen Maßnahme um drei Monate zu verlängern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3270/91 wird das Datum „29. Februar 1992" durch das Datum „31. Mai 1992" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. März 1992.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. März 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 354 vom 23. 12. 1991, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 308 vom 9. 11. 1991, S. 34.
(3) ABl. Nr. L 319 vom 21. 11. 1991, S. 54.